

# ARBEITSMARKTPROGRAMM 2019



# GRÜNDE FÜR LANGZEIT-ARBEITSLOSIGKEIT – IMMER AUCH INDIVIDUELL

- Kinderbetreuung (eingeschränkte Arbeitszeit)
- Pflege von Angehörigen (eingeschränkte Arbeitszeit)
- Gesundheitliche Einschränkungen / Schwerbehinderung
- Geschäftsaufgabe von Selbständigen
- Berufliche Neuorientierung
- Fehlende/unzureichende Qualifikation / Spezialisierung
- Einschränkungen in der Arbeitsgeschwindigkeit / Auffassungsgabe
- Alter über 50 Jahre

## ZIELGRUPPE

### §16e SGB II

- ≥2 Jahre arbeitslos
- Allgemeiner Arbeitsmarkt
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Arbeitslosenversicherung)

### §16i SGB II

- ≥6 Jahre ALGII-Bezug > 25 Jahre
- Sozialer Arbeitsmarkt
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Arbeitslosenversicherung)

# NEUE FÖRDERINSTRUMENTE

## §16e SGB II

- Anreiz für AG, Menschen anzustellen, die länger als 2 Jahre arbeitslos sind
- Lohnkostenzuschuss
- Beschäftigungsbegleitende Betreuung
  
- Mittelfristiges Ziel bleibt Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung

## §16i SGB II

- Anreiz neue Stellen zu schaffen, ggf. mit besonderen Rahmenbedingungen
- Erheblicher Lohnkostenzuschuss
- Beschäftigungsbegleitende Betreuung
  
- Teilhabechancen eröffnen und langfristig ungeforderte Beschäftigung auf den Weg bringen

# FÖRDERUNG

## §16e SGB II

- Lohnkostenzuschuss maximal 2 Jahre
  - 1. Jahr: 75%
  - 2. Jahr: 50%
- + beschäftigungsbegleitende Betreuung (Freistellungsphase mind. 6 Mon.)
- + Qualifizierungsmaßnahmen

## §16i SGB II

- Lohnkostenzuschuss maximal 5 Jahre
  - 1. Jahr: 100%
  - 2. Jahr: 100%
  - 3. Jahr: 90%
  - 4. Jahr: 80%
  - 5. Jahr: 70%
- + beschäftigungsbegleitende Betreuung (Freistellungsphase mind. 1 Jahr)
- + Qualifizierungsmaßnahmen

# WEITERBILDUNG

## §16e SGB II

- Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können zusätzlich finanziert werden
- Individuelle Prüfung erfolgt nach Antragstellung über das JC/ Agentur für Arbeit

## §16i SGB II

- Weiterbildung oder betriebliche Praktika sind förderfähig
- Weiterbildungen können in Höhe von bis zu 3.000 € übernommen werden
- Individuelle Prüfung erfolgt nach Antragstellung über das JC

# BEGLEITENDE BETREUUNG

- Bindeglied zwischen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Wöchentlicher Termin während Arbeitszeit, i.d.R. beim Arbeitgeber
- Mögliche Inhalte zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses:
  - Förderung von Schlüsselkompetenzen
  - Ermitteln von Qualifizierungsbedarfen
  - Konfliktmanagement im betrieblichen Umfeld
  - Klärung von Anforderungen im Arbeitsalltag
  - Unterstützung bei Antragsstellung, Suche nach Kinderbetreuung etc.

# SCHRITTE DER FÖRDERUNG NACH §16 SGB II

- Das Arbeitgeberbüro des JobCenters nimmt Stellenangebote entgegen
- Versand von Antragsunterlagen durch Arbeitgeberbüro
- Prüfung & Bewilligung des Förderantrags
- Arbeitsvertrag
- Start ganzheitlicher begleitender Betreuung (=Coaching)
- erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen (durch JobCenter oder Arbeitgeber)